

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV ZB 276/66

in der Entschädigungssache

der Helene L [REDACTED] geb. S [REDACTED],
Rue B [REDACTED] 22, Br [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED] 2, M [REDACTED]straße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewen-
heim

in der Sitzung vom 8. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 14. Januar 1966 wird zurückgewie-
sen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche, u.a. we-
gen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit,
erhoben. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen
keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der
Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwer-
de ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BFG
unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig
angesehen, weil sie nicht den in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO
aufgestellten Erfordernissen entspreche. Die sofortige

§ 9

- 3 -

Beschwerde stützt sich auf verfahrensrechtliche Gründe, insbesondere eine Verletzung des § 139 ZPO. Hiermit vermag sie nicht durchsudringen.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluß vom 29. Juni 1957 - IV ZB 100/57 -, LM Nr. 7 zu § 219 BEG 1956), nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungszug Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BEG 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in verschiedenem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entschiedenen Rechtsstreit möglicherweise erheblichen Rechtsfrage erfordert. Hinzu kommt der Fall, daß das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim